

**Beschluss der Landessynode zu TOP 9.1
Nachwahl eines stellvertretenden hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis
stehenden Mitgliedes in den Landeskirchenrat**

Die Landessynode hat am 8. April 2016 gemäß Artikel 62, Absatz 2 Satz 3 der Kirchenverfassung der EKM als stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrates, das hauptamtlich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,

Esther Maria Fauß

gewählt.